jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/11/23 4Ob63/71, 4Ob66/84, 9ObA281/89, 9ObA604/93, 9ObA218/99w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.11.1971

Norm

AZG §10
DO.A §73 Abs4

Rechtssatz

§ 10 AZG räumt dem KollV - und nur diesem - eine uneingeschränkte Regelungsbefugnis hinsichtlich der Überstundenvergütung ein; er gestattet dadurch der kollektivvertraglichen Regelung ein Abweichen von seinen sonst zwingenden Bestimmungen (hier § 73 Abs 4 DO.A).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 63/71
  Entscheidungstext OGH 23.11.1971 4 Ob 63/71
  Veröff: DRdA 1972,255 (kritisch Klein) = ZAS 1972,223 (kritisch Berger) = SozM IIIA,145 = Arb 8935
- 4 Ob 66/84
  Entscheidungstext OGH 10.09.1985 4 Ob 66/84
  Vgl; Veröff: EvBl 1986/14 S 51 = RdW 1986,51 = Arb 10451
- 9 ObA 281/89
  Entscheidungstext OGH 08.11.1989 9 ObA 281/89
  Vgl aber; Beisatz: Wegen der umfassenden Regelungsmacht der Kollektivvertragsparteien bei Festsetzung der Überstundenentlohnung, wie sie vor der AZG - Novelle BGBl 1971/238 bestanden hat, sind ältere Entscheidungen (insbesondere 4 Ob 63/71) zu der Frage, ob die Regelung des § 73 Abs 4 DO.A, wonach Überstundenentlohnung für außerhalb der Normalarbeitszeit gelegene Reisezeiten nicht gebührt, mit § 10 Abs 1 AZG vereinbar ist, nicht heranzuziehen. (T1) Veröff: Arb 10829 = ZAS 1992/14 S 124 (siehe J Winkler,116)
- 9 ObA 604/93
  Entscheidungstext OGH 06.04.1994 9 ObA 604/93
  Vgl aber; Beisatz. Soweit Zulagen einen Teil des "Normallohns" im Sinne des § 10 Abs 2 AZG bilden, sind sie der Disposition der Kollektivvertragsparteien hinsichtlich der Bemessungsgrundlage für die Überstundenvergütung nicht mehr zugänglich. (T2)
- 9 ObA 218/99w
  Entscheidungstext OGH 15.12.1999 9 ObA 218/99w
  Vgl aber; Beisatz: Durch Kollektivvertrag kann eine vom Gesetz abweichende "Berechnungsart" der Überstundenvergütung vereinbart werden, nicht aber der Vergütungsanspruch als solcher ausgeschlossen oder etwa im Wege einer abweichenden Regelung der Bemessungsgrundlage eingeschränkt werden. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0051559

Dokumentnummer

JJR_19711123_OGH0002_0040OB00063_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at